

A n t r a g  
des

GEMEINSAMEN FÜRSORGE-AUSSCHUSSES und FINANZ-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetz-  
entwurf, mit dem das Behindertengesetz geändert wird.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das Behinderten-  
gesetz geändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durch-  
führung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu  
veranlassen.
- 3.) Die Landesregierung wird ferner aufgefordert
  1. die Bestimmungen der §§ 1 Abs.2, 11, 12 und 34 Be-  
hindertengesetz, LGBl.Nr.299/1967, dahingehend zu  
prüfen, ob zur Vermeidung von sozialen Härten und im  
Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit
    - a) auch vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen  
in den Anwendungsbereich des Behindertengesetzes  
miteinbezogen werden sollen,
    - b) der Einkommensbegriff jenem gemäß § 2 Einkommen-  
steuergesetz 1967, BGBl.Nr.268, in der Fassung  
BGBl.Nr.370/1970, anzupassen wäre und
    - c) ob die Bestimmungen über den Beitrag zu den Kosten  
der Hilfeleistung so geändert werden sollten, daß  
das Vermögen des Verpflichteten bei Ermittlung der  
Höhe des Beitrages außer Ansatz bleibt, wenn es

- eine wesentliche Grundlage für die Erzielung von Einkünften bildet;
2. festzustellen, welche Kosten die Änderungen gemäß Z. 1 zur Folge haben und
  3. erforderlichenfalls dem Hohen Landtag einen Gesetzesvorschlag betreffend die Änderung des Behindertengesetzes zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen."

TRIBAUMER  
Obmann des  
FÜRSORGE-AUSSCHUSSES

DIETRICH  
Obmann des  
FINANZ-AUSSCHUSSES

POSPISCHIL  
Berichterstatter.